

# SESSIONSBRIEF FRÜHJAHR 2025

## EDITORIAL

Sehr geehrte Damen und Herren

Letzte Woche veröffentlichten rund 1'000 britische Künstlerinnen und Künstler das Album [«Is This What We Want?»](#). Darauf zu hören ist vornehmlich Stille in Musikstudios oder auf Bühnen. Damit wollen die Musikerinnen und Musiker aufzeigen, wie es zukünftig klingen wird, wenn Hersteller generativer künstlicher Intelligenz (KI) sich weiterhin urheberrechtlich geschützter Werke bedienen dürfen, ohne die Urheberinnen, Produzenten, Interpretinnen und Verlage hierfür zu entschädigen.



Foto: zVg

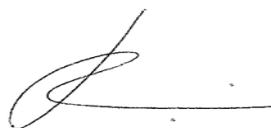
**«Die allermeisten KI-Anwendungen wären nicht möglich, wenn sie nicht mit enormen Mengen an urheberrechtlich geschützten Texten, Bildern, Filmen oder musikalischen Werken trainiert würden.»**

Auch Schweizer Kulturschaffenden und deren Vertreter wie wir Verwertungsgesellschaften sehen der aktuellen KI-Entwicklung mit Sorge entgegen. Klar: KI-Anwendungen sind in sehr vielen Bereichen äusserst hilfreich, auch bei der kreativen Arbeit. Allerdings wären die allermeisten KI-Anwendungen nicht möglich, wenn sie nicht mit enormen Mengen an urheberrechtlich geschützten Texten, Bildern, Filmen oder musikalischen Werken trainiert würden. Und dies bislang ohne Vergütung für die Künstlerinnen oder Künstler, geschweige denn eine Erlaubnis durch die Rechteinhaber.

Es braucht also zwingend einen gesetzlichen Rahmen, der die Kreativwirtschaft vor dem Zugriff der Technologiefirmen auf ihre Werke schützt. Es ist deshalb bedauerlich, dass das Urheber- und Leistungsschutzrecht im Vorschlag des Bundesrates zu einer KI-Regulierung kaum ein Thema ist. Unsere Einschätzung zur geplanten KI-Regulierung und unsere Forderungen finden Sie auf Seite 2 dieses Sessionsbriefes.

Ein anderes Thema, das die Schweizer Kulturschaffenden seit Monaten beschäftigt, ist die Zukunft der SRG. Neben der Halbierungsinitiative und der vom Bundesrat geplanten Gebührensenkung ist mit dem indirekten Gegenvorschlag der KVF-N ein weiterer Vorschlag auf dem Tisch, der die SRG schwächen will. Für uns ist es unverständlich, weshalb man zuerst über den Preis – also die Gebührenhöhe – und erst danach über das eigentliche Produkt – sprich: den Auftrag der SRG – sprechen will. Wir plädieren dafür, dass die Prioritäten richtig gesetzt werden, lesen Sie auf Seite 3 dieses Schreibens.

Im Namen von Swisscopyright sowie den Kulturschaffenden und Produktionsorganisationen, die wir vertreten, wünsche Ihnen eine gute Frühjahrsession und danke ich Ihnen für Ihre Arbeit zugunsten der Kulturschaffenden.



Jürg Ruchti  
Direktor Société Suisse des Auteurs (SSA)

## **DIE KI-REGULIERUNG MUSS ZWINGEND AUCH DEN SCHUTZ DES GEISTIGEN EIGENTUMS VORSEHEN**

**Am 12. Februar 2025 hat der Bundesrat das weitere Vorgehen bezüglich der Regulierung von Künstlicher Intelligenz (KI) bekanntgegeben. Grundlage ist die vom BAKOM erstellte Auslegeordnung zur KI-Regulierung. Gerade im Bereich des Urheber- und Leistungsschutzrechts bleiben viele Fragen offen. Swisscopyright fordert Lösungen für den Schutz des geistigen Eigentums und damit für die Arbeit der Kulturschaffenden.**

Mehr als ein Jahr, nachdem der Bundesrat das BAKOM mit der Erarbeitung einer Auslegeordnung zu möglichen KI-Regulierungsansätzen beauftragt hatte, legte er am 12. Februar 2025 [seinen Vorschlag](#) vor. Dieser sieht vor, die Konvention des Europarats zu Künstlicher Intelligenz zu ratifizieren und die dafür notwendigen Anpassungen im Schweizer Recht vorzunehmen. Neben der Gesetzgebung sollen auch rechtlich nicht verbindliche Massnahmen zur Umsetzung der Konvention erarbeitet werden. Die Regulierung im Bereich KI soll sich laut Bundesrat an drei Zielen orientieren: der Stärkung des Innovationsstandorts Schweiz, der Wahrung des Grundrechtsschutzes inklusive der Wirtschaftsfreiheit sowie der Stärkung des Vertrauens der Bevölkerung in KI. Doch wo bleibt das Urheberrecht?

### **Der Bundesrat sieht keine Lösungen zum Umgang mit urheberrechtlich geschützten Werken vor**

Swisscopyright, das Dach der fünf Schweizer Verwertungsgesellschaften ProLitteris, SSA, SUISA, Suissimage und SWISSPERFORM, findet es stossend, dass der Bundesrat in seinem Vorschlag keine Lösungen zum Umgang und dem Schutz der Urheber- und Leistungsschutzrechte vorsieht. Auch in der [Auslegeordnung des BAKOM](#) wird dies nur knapp in einem kurzen Abschnitt erwähnt und die Grundfrage gestellt, ob das Trainieren von KI-Systemen überhaupt urheberrechtlich relevant sei: «Sollte das Training von KI hingegen nicht urheberrechtlich relevant sein, so ist zu prüfen, inwieweit den Interessen der Rechteinhaberinnen und Rechteinhaber von Werken in einem anderen Rahmen Rechnung zu tragen ist.» Auf diesem Versprechen werden wir als Vertreterinnen der Kulturschaffenden beharren. Dem kreativen Schaffen ist Sorge zu tragen.

Für die Kulturschaffenden bedeutet das: Die Anbieter von generativen KI-Systemen können sich in der Zwischenzeit weiterhin frei bei urheberrechtlich geschützten Werken bedienen, um ihre Anwendungen zu trainieren. Notabene, ohne dass die Urheberinnen, Produzenten, Interpretinnen und Verleger dafür entschädigt werden.

**«Die Anbieter von generativen KI-Systemen können sich in der Zwischenzeit weiterhin frei bei urheberrechtlich geschützten Werken bedienen, um ihre Anwendungen zu trainieren. Notabene, ohne dass die Urheberinnen, Produzenten, Interpretinnen und Verleger dafür entschädigt werden.»**

Und die Situation spitzt sich zu, wie eine kürzlich veröffentlichte [Studie der CISAC](#), des internationalen Dachverbands der Verwertungsgesellschaften, zeigt: Für die Urheberinnen und Urheber im Bereich Musik und Film sind bereits 2028 21%-24% ihrer Einkommen in Gefahr, währenddem sich die Tech-Unternehmen weiterhin bereichern.

Deshalb haben zahlreiche Verwertungsgesellschaften in Europa und in der Schweiz den KI-Anbieterinnen das Recht entzogen, die Werke ihrer Mitglieder ohne Erlaubnis zu Trainingszwecken zu verwenden. Ohne Verpflichtungen z.B. zu Transparenz, welche Werke beim Trainieren von KI-Systemen verwendet werden, ist ein solches Opt-out allerdings kaum umsetzbar.

Swisscopyright fordert deshalb:

1. Das Urheber- und Leistungsschutzrecht muss so rasch wie möglich gestärkt werden, um die Einwilligung und Vergütung der Inhaberinnen und Inhaber von Rechten an geschützten Werken und Leistungen abzusichern.
2. Urheberrechtlich geschützte Werke dürfen nur mit ausdrücklicher Bewilligung und angemessener Vergütung der Kulturschaffenden zu Trainingszwecken von KI-Systemen verwendet werden.
3. Die Anbieter von KI-Anwendungen müssen zu Transparenz über ihre Handlungen und gesetzlich dazu verpflichtet werden, das Inventar der verwendeten Werke in einer Form zu veröffentlichen, die die betroffenen Kulturschaffenden maschinell lesen können.
4. Innovation und Transformation in der Kunst und in der Kreativwirtschaft müssen weiterhin durch griffige urheberrechtliche Regeln gefördert werden.

Der Ständerat behandelt am 20. März zwei Vorstösse, die einen Schutz des Urheber- und Leistungsschutzrechts im Umgang mit KI fordern: Die [Motion 24.4596 «Besserer Schutz des geistigen Eigentums vor KI-Missbrauch»](#) von SR Petra Gössi und die [Interpellation 24.3839 «KI-Regulierung. Schweizer Kreativwirtschaft ist auf Durchsetzung des Urheberrechts angewiesen»](#) von SR Jakob Stark.

Im Namen unserer Mitglieder, den Kulturschaffenden, bitten wir Sie, geschätzte Parlamentarierinnen und Parlamentarier, die beiden Vorstösse anzunehmen und damit entsprechende Rahmenbedingungen für die Schweizer Kreativwirtschaft anzustossen.

## ABGABE FÜR RADIO UND FERNSEHEN: ES BRAUCHT KLARHEIT ÜBER DAS MANDAT DER SRG UND DEN SERVICE PUBLIC

**Neben der Volksinitiative «200 Franken sind genug!» und dem Vorschlag des Bundesrates für eine Senkung der Radio- und TV-Gebühr will nun der Nationalrat einen indirekten Gegenvorschlag zur Initiative ausarbeiten. Dies, bevor der Auftrag der SRG geklärt und definiert wurde. Swisscopyright fordert vor der Festsetzung einer Abgabehöhe eine klare Definition des Mandats der SRG. Darin muss die Kultur einen noch deutlicheren Stellenwert bekommen, denn sie gehört zum Kern des medialen Service Public.**

Am 13. Januar 2025 hat die KVF-N die [Parlamentarische Initiative 25.400 «Indirekter Gegenentwurf zur SRG-Initiative»](#) eingereicht. Dieser indirekte Gegenentwurf sieht neben einer Senkung der Haushaltsgebühren auch vor, Schweizer Unternehmen vollständig von der Radio- und TV-Abgabe zu befreien. Damit geht er wesentlich weiter als der Vorschlag des Bundesrates, die Haushaltsgebühr schrittweise von 335 Franken auf 300 Franken zu senken und weitere Unternehmen von der Abgabe zu befreien.

Die Kommission des Ständerates hat die Pa. Iv. [mit grosser Mehrheit abgelehnt](#). Sie «erachtet eine mediale Vielfalt und eine starke viersprachige SRG als wichtig für eine lebendige Demokratie und eine qualitativ hochstehende journalistische Grundversorgung, insbesondere auch in den sprachlichen Randregionen.»

### Fatale Auswirkungen auf das Angebot der SRG

Swisscopyright begrüsst die Entscheidung der KVF-S sehr. Sowohl die Initiative wie auch der indirekte Gegenvorschlag hätten fatale Auswirkungen auf das Angebot der SRG. Bereits jetzt wird das Angebot der SRG im Bereich Kultur als Reaktion auf die vom Bundesrat verordnete Senkung der Haushaltsgebühr reduziert, z.B. mit der Streichung von Sendungen wie «Gesichter & Geschichten», «Vivants» oder «Nuovo» sowie auch mit der Reduktion der Film- und Serienberichterstattung, was in der Kulturszene für grosse Verunsicherung gesorgt hat. Die Initiative sowie der indirekte Gegenvorschlag hätten nicht nur eine weitere Verarmung des Kulturangebots zur Folge. Auch auf die Zusammenarbeit mit der unabhängigen Schweizer Audiovisions- und Kulturbranche hätten sie gravierende Auswirkungen. Für viele Kulturschaffende würde damit das Einkommen aus Urheberrechten stark zurückgehen.

Angesichts der heute schon angespannten finanziellen Ausgangslage der SRG hält Swisscopyright bereits die vom Bundesrat verord-

nete Senkung der Haushaltabgabe von 335 Franken auf 300 Franken für falsch. Die Haushaltabgabe wurde in den letzten Jahren sukzessive von 490 Franken pro Privathaushalt auf heute 335 Franken reduziert. Die daraus entstandenen Mindereinnahmen führten zusammen mit den ebenfalls rückläufigen Einnahmen aus TV-Werbung dazu, dass die SRG jährlich Verluste schreibt. Diese Verluste können nur bis voraussichtlich 2025 durch Reserven der SRG gedeckt werden.

So ist die Frage berechtigt, ob die pro Monat und Haushalt eingesparten 2,90 Franken diesen drohenden Abbau rechtfertigen.

Wie bereits mehrfach dargelegt, stellt Swisscopyright als Vertreterin der Kulturschaffenden zwei zentrale Forderungen:

1. Eine Gebührenreduktion darf nicht umgesetzt werden, ohne dass auch der mediale Service Public und damit das Mandat der SRG definiert wird. Denn: Eine Gebührensenkung zu fordern und darüber die Verpflichtungen der SRG eingrenzen zu wollen, beinhaltet gerade inhaltliche Fragen dazu, wie der Auftrag der SRG ab 2029 ausgestaltet werden soll. In Art. 68a Abs. 1 Bst. a RTVG (Bundesgesetz über Radio und Fernsehen) wird Folgendes festgehalten: Massgebend für die Bestimmung der Höhe der Abgabe ist u.a. der Bedarf für die Finanzierung der Programme der SRG und des übrigen publizistischen Angebots der SRG, das zur Erfüllung des Programmauftrags notwendig ist.
2. Der Bundesrat hat im Juni mitgeteilt, dass er den Auftrag der SRG verstärkt auf Information, Bildung und Kultur ausrichten will. Entsprechend soll der Service Public und damit vor allem auch der Auftrag zur Vermittlung von Kulturschaffen klarer und für die breite Öffentlichkeit verständlich dargelegt werden. Der Bundesrat hat die Kompetenz, die Höhe der Gebühren zu bestimmen. Wenn er dieses Recht verantwortungsvoll und nachhaltig ausüben will, dann sollte er vor dem Prozess der Erneuerung der SRG-Konzession darlegen, was die Gebührenzahler erhalten, wenn der Bereich Kultur im Angebot der SRG gestärkt wird.

Wir bitten Sie, geschätzte Parlamentarierinnen und Parlamentarier, unsere Überlegungen und Forderungen in die weitere Entscheidungsfindung einzubeziehen. Dafür danken wir Ihnen.

**«Die Initiative sowie der indirekte Gegenvorschlag hätten nicht nur eine weitere Verarmung des Kulturangebots zur Folge. Auch auf die Zusammenarbeit mit der unabhängigen Schweizer Audiovisions- und Kulturbranche hätten sie gravierende Auswirkungen.»**

## KULTURBOTSCHAFT, NATIONALBIBLIOTHEKSGESETZ: VERBESSERUNG DANK WBK-S

Nach der Ablehnung im Nationalrat hat die ständerätliche Kommission beschlossen, den Zugriff auf Inhalte ohne Paywall auf die Arbeitsplätze in der Nationalbibliothek zu beschränken. Die Nationalbibliothek soll zudem einen jährlichen Beitrag an eine Verwertungsgesellschaft zahlen.

Für Swisscopyright sind dies minimale Massnahmen, um dem Urheberrecht gerecht zu werden. Der Entwurf des Bundesrates hatte viel

zu weitgehende Privilegien für die Nationalbibliothek vorgesehen. Vermittlung von Kultur ist wichtig, aber die Kosten sind zu decken und die Rechte sind zu vergüten.

Swisscopyright würde noch immer eine vertragliche statt gesetzliche Lösung vorziehen, hält aber auch den Kompromiss für vertretbar.

## ÜBER DIE SCHWEIZER VERWERTUNGSGESELLSCHAFTEN

Die schweizerischen Urheberrechtsgesellschaften ProLitteris, SSA, SUIISA und Suissimage sowie die Gesellschaft für die Leistungsschutzrechte SWISSPERFORM vertreten die Rechte an künstlerischen und wissenschaftlichen Werken und Leistungen. Als Genossenschaften gehören die Urheberrechtsgesellschaften den Urhebern/innen (Komponisten/innen, Schriftstellern/Innen, Regisseuren/innen etc.), Produzenten/innen und Verlegern/innen. Vereinsmitgliedern von SWISSPERFORM sind die ausübenden Künstler/innen (Musiker/innen, Schauspieler/innen etc.) und die Produzenten/innen von Ton- und Tonbildträgern sowie die Sendeunternehmen. Es sind diese Mitglieder, die in den Gremien ihrer Gesellschaften über Strategie, Budget, Zusammensetzung der Organe (Geschäftsleitung/Vorstand/Kommissionen) und über Verteilungs- und Statutenänderungen beschliessen.

[www.swisscopyright.ch](http://www.swisscopyright.ch)

Die Gesellschaften erteilen den Nutzern/innen die Erlaubnis für die Verwendung urheberrechtlich geschützter Werke und Darbietungen und ziehen dafür tariflich festgelegte Lizenzbeträge ein. Die für Nutzer/innen zwingenden Tarife werden mit Nutzerverbänden verhandelt und von der Eidgenössischen Schiedskommission (ESchK) geprüft. Die Verteilung geht regelkonform und transparent an die Rechteinhaber/innen, deren Werke oder Darbietungen genutzt werden. Die fünf Schweizer Verwertungsgesellschaften repräsentieren über 120'000 Mitglieder in der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein. Durch die Zusammenarbeit und Gegenseitigkeitsverträge mit rund 300 Verwertungsgesellschaften in über 120 Ländern vertreten sie die Rechte von Rechteinhabern/innen aus der ganzen Welt.

## IMPRESSUM

**Herausgeber/in:** Swisscopyright - die Gruppe der fünf Schweizer Verwertungsgesellschaften ProLitteris, SSA, SUIISA, Suissimage und SWISSPERFORM

**Design:** Tina Matzinger, Fachwerk AG, Sursee  
Swisscopyright, Bellariastrasse 82, 8038 Zurich  
[info@swisscopyright.ch](mailto:info@swisscopyright.ch), [www.swisscopyright.ch](http://www.swisscopyright.ch)